

Petitionsausschuss
Die Vorsitzende

11011 Berlin, 28.11.2011
Platz der Republik 1

Fernruf (030) 227-35257
Telefax (030) 227-36027

Pet 3-17-30-2230-009226

der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am 23.11.2011 beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses (BT-Drucksache 17/7657), dessen Begründung beigefügt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen



Kersten Steinke

Anlage: - 1 -

Pet 3-17-30-2230

Schulwesen

Beschlussempfehlung

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Begründung

Mit der öffentlichen Petition wird gefordert, das häusliche Lernen bzw. den Hausunterricht zu erlauben und straffrei zu stellen.

Hausunterricht oder Homeschooling werde in allen Ländern der Europäischen Union und englischsprachigen Ländern bereits schon länger mit großem Erfolg praktiziert und erweise sich immer mehr als der Bildungsweg der Zukunft. In Deutschland sei es eine noch weitgehend unbekannte und mit zahlreichen Vorurteilen behaftete Form des Lernens. Die unzureichende Vermittlung von ethischen und moralischen Grundwerten an öffentlichen Schulen, Gewalt und Mobbing, negative Sozialisation der Kinder, fehlende Lernfreude, sinkendes Bildungsniveau, die Unfähigkeit vieler Schulen, Kinder individuell zu fördern und ihrem persönlichen Begabungsprofil zu bilden, hätten dazu geführt, dass immer mehr Eltern sich Alternativen im bestehenden Bildungssystem wünschen. Bis dato existiere die Schulpflicht in Deutschland statt einer sinnvolleren Lernpflicht. Schule werde somit in Deutschland direktiv verordnet. Eltern, die ihre Kinder selbst unterrichten wollen, müssten mit staatlichen Strafmaßnahmen wie Bußgeldern rechnen und würden somit unnötig kriminalisiert. Es sollte mündigen Bürgern frei gestellt sein, wo sie ihren Kindern Bildung zukommen lassen wollen. Alle staatlichen Sanktionsmaßnahmen gegen Eltern, die ihre Kinder selbst unterrichten, sollten aufgehoben werden.

Zu diesem Anliegen haben den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages weitere Eingaben gleichen Inhalts erreicht, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Ver-

noch Pet 3-17-30-2230

ständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Es handelt sich um eine öffentliche Petition, die innerhalb der sechswöchigen Mitzeichnungsfrist von 5.474 Unterstützern mitgezeichnet wurde und die zu 774 Diskussionsbeiträgen geführt hat. Die Mehrheit der Diskussionsteilnehmer hatte sich im Forum auf den Internetseiten des Deutschen Bundestages für die Unterzeichnung der Petition ausgesprochen.

Es wurde vorgetragen, dass es jeder Familie erlaubt sein solle, zu entscheiden, welches Schulsystem diese für ihre Kinder wähle. Es müsse nur sichergestellt werden, dass gewisse Standards eingehalten werden. Die halbjährlichen Prüfungen würden dann zeigen, ob die Eltern ihrem Bildungsauftrag gerecht werden. Der Hausunterricht würde den Kindern, laut den Befürwortern, ein stressfreies und effektives Lernen ermöglichen, das in einer Schulklasse mit 30 Schülern nicht zu schaffen sei.

Nach den Gegnern dieser Petition würde in der Schule die Sozialkompetenz vermittelt, die im Hausunterricht oft nicht erlernt werden könnte. Es komme im Schulalltag zwar mitunter zu vielen Konflikten mit den Mitschülern, mit den Problemen müssten die Kinder aber selbst lernen umzugehen. Nur so könnten sie auf das spätere Arbeitsleben vorbereitet werden. Weiter begründen sie, dass es nur durch Schulunterricht möglich wäre, gleiche Bildungschancen für alle zu schaffen. Der Hausunterricht würde, nach den Gegnern, vor allem durch religiöse Fanatiker genutzt, die religiöse Werte als überdurchschnittlich erachteten und andere Ansichten nicht lernen wollten. Auf diese Weise würden ihre Kinder andere Meinungen nicht kennenlernen und sie dann entsprechend nicht akzeptieren. Dies führe zu einer noch größeren Spaltung der Gesellschaft.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung des Anliegens der Petenten lässt sich unter Berücksichtigung einer Stellungnahme des Bundesministeriums für Bildung und Forschung wie folgt zusammenfassen:

Das Grundgesetz stellt mit Artikel 7 Absatz 1 das gesamte Schulwesen unter die Aufsicht des Staates. Hieraus wird ein umfassender staatlicher Bildungs- und Erziehungsauftrag abgeleitet, der durch die allgemeine Schulpflicht konkretisiert wird.

noch Pet 3-17-30-2230

Daraus folgend und nach föderaler Kompetenzzuordnung ist die allgemeine Schulpflicht in allen Bundesländern gesetzlich festgelegt, in den meisten sogar in der Landesverfassung. Ausnahmen von der Schulpflicht sind in seltenen Einzelfällen möglich, die landesrechtlich abschließend geregelt sind.

Wenn Eltern ihre Kinder allein aufgrund schulkritischer oder anderer weltanschaulicher Erwägungen zu Hause unterrichten, ohne dass ein solcher Ausnahmetatbestand erfüllt wäre, begehen sie eine Ordnungswidrigkeit, in einigen Bundesländern machen sie sich unter bestimmten Bedingungen auch strafbar.

Der gesetzlichen Schulbesuchspflicht liegen die Überlegungen zugrunde, dass das gemeinsame Lernen in der Schule der Vermittlung sozialer Kompetenzen dient, und der Umgang mit Andersdenkenden als Grundlage einer demokratischen Gesellschaft dort besonders gut eingeübt werden kann.

Die Gerichte auf nationaler wie auf europäischer Ebene haben die in Deutschland geltenden Bestimmungen über die allgemeine Schulpflicht und die Gründe hierfür bestätigt.

Das Bundesverfassungsgericht vertritt in ständiger Rechtsprechung die Auffassung, dass die allgemeine Schulpflicht und die sich daraus ergebenden weiteren Pflichten in zulässiger Weise das in Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz gewährleistete Recht der Eltern, die Erziehung und Bildung des Kindes zu bestimmen, und das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Schülers beschränken. Der staatliche Erziehungsauftrag diene nicht nur dazu, Wissen zu vermitteln. Kinder sollten sich auch zu verantwortlichen Staatsbürgern entwickeln, die an den demokratischen Prozessen in einer pluralistischen Gesellschaft teilhaben können. Soziale Kompetenz, gelebte Toleranz, Durchsetzungsvermögen und Selbstbehauptung könnten besonders gut eingeübt werden, wenn Kontakte mit der Gesellschaft und Andersdenkenden nicht nur gelegentlich stattfinden, sondern eine schulische Alltagserfahrung sind. In einem Nichtannahmebeschluss vom 21. Juli 2009 (Az.: 1 BvR 1358/09) hat des Bundesverfassungsgericht unlängst wieder die Beschränkung des elterlichen Erziehungsrechts durch die allgemeine Schulpflicht bestätigt und ausgeführt, dass Konflikte zwischen dem Erziehungsrecht der Eltern und dem Erziehungsauftrag des Staates im Wege

noch Pet 3-17-30-2230

einer Abwägung nach den Grundsätzen der praktischen Konkordanz zu lösen sind. Danach müssen beide verfassungsrechtlich geschützte Rechtsgüter in der Problemlösung einander so zueinander in Beziehung gesetzt und begrenzt werden, dass sie zu optimaler Wirksamkeit gelangen können. Dies ist nach Auffassung des Petitionsausschusses hinlänglich der Fall. Mit der in Deutschland bestehenden Schulpflicht wird dem Erziehungsauftrag des Staates nachgekommen, ohne das Erziehungsrecht der Eltern zu stark einzugrenzen.

Dem entsprechend lehnen Verwaltungsgerichte Anträge von Eltern auf Befreiung von der Schulpflicht aus religiösen Gründen ab und erklären Zwangsmaßnahmen zur Durchsetzung der Schulpflicht für zulässig. Auch der Bundesgerichtshof hat Maßnahmen des Familiengerichts zur Durchsetzung der Schulpflicht für rechtmäßig befunden.

Die allgemeine Schulpflicht nach deutschem Recht hat auch einer Überprüfung durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte standgehalten. In seiner Entscheidung vom 11. September 2006 im Individualbeschwerdeverfahren Nummer 3550403 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte erklärt, dass die im Schulgesetz Baden-Württemberg geregelte allgemeine Schulpflicht nicht gegen das Recht auf Bildung gemäß Artikel 2 des Protokolls Nummer 1 zur Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) verstößt und auch nicht gegen andere Bestimmungen der EMRK. Der Gerichtshof hat in diesem Zusammenhang festgestellt, dass Artikel 2 des Protokolls Nummer 1 zur EMRK die Möglichkeit beinhaltet, dass der Staat eine Schulpflicht festlegt, sei es in staatlichen Schulen oder durch angemessenen Privatunterricht. In Bezug auf die Gestattung von Heimunterricht gäbe es keinen Konsens unter den Vertragsstaaten. Die deutschen Behörden und Gerichte hätten ihre Entscheidungen sorgfältig begründet und ihren Ermessensspielraum, den sie bei der Festlegung und Auslegung von Regelungen ihrer Bildungssysteme haben, fehlerfrei ausgeübt.

In einer im Jahre 2009 erstellten Studie, die sich im Einzelnen mit den Grundlagen, der Verbreitung, der Leistungsfähigkeit des Heimunterrichts und den Motiven der Eltern befasst hat, stellt der Wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestages

noch Pet 3-17-30-2230

fest, dass die von wissenschaftlicher, behördlicher und juristischer Seite geäußerten Bedenken gegenüber einer grundsätzlichen Freigabe häuslicher Unterrichtung in Deutschland als durchaus berechtigt angesehen würden. Auch wenn neben Deutschland in der Europäischen Union nur noch Malta und Bulgarien ein striktes Verbot vorsehen, würden in vielen Ländern nur unter sehr eingeschränkten Bedingungen Ausnahmen von der im Allgemeinen üblichen Schulpflicht bestehen und im Wesentlichen nur kranke Kinder oder Kinder von reisenden Eltern betreffen.

Die Abschaffung der allgemeinen Schulpflicht in Deutschland würde wegen der Verankerung im Grundgesetz eine Änderung desselben erforderlich machen. Es zeichnet sich jedoch weder auf der Bundes- oder Landesebene noch in der Kultusministerkonferenz oder in einzelnen Ländern eine Tendenz zu einer Änderung der bisherigen Position ab, so dass für eine Verfassungsänderung keine politische Mehrheit bestehen dürfte.

Nach den vorangegangenen Ausführungen sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, das Anliegen der Petenten zu unterstützen. Er empfiehlt deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen.